

Behandlung von Rechtsschutzangelegenheiten bei erwerbsarbeitslosen Verdi- Mitgliedern durch Verdi- Hamburg und Verdi- Bundesverwaltung

Selbst einfachste Sozialrechtsfälle im SGB II für ALG-2 Bezieher_innen (für „Hartzler“) werden von verdi Hamburg erstmal abgewimmelt: Ende Mai gab ich bei „Verdi Recht und Beratung“ eine von mir verfasste komplette Klageschrift mit allen hierfür relevanten Unterlagen in einer Leistungsverrechnungssache mit einem Rechtsschutzbegehren ab. Am 04.06.13 erhielt ich in Rechtsschutzangelegenheiten neben der Vollmacht für die Rechtsvertretung erstmals ein gelbes Sozialrechtsformular sowie einen Rechtsschutzantrag „mit der Bitte, diese soweit es Ihnen möglich ist, auszufüllen und unterschrieben an uns zurückzusenden.“ Dass meine Unterlagen gar nicht richtig zur Kenntnis genommen wurden, zeigt die Tatsache, dass mir ein gelbes Sozialrechtsformular zugesandt worden ist. Dies ist jedoch für einen vom Verdi - Rechtsschutz vorzunehmenden Widerspruch gedacht. Doch der war gar nicht mehr notwendig: Meine Unterlagen wurden folglich gar nicht vollständig zur Kenntnis genommen. Auch die Tonalität des Begleitschreibens entspricht dem paternalistischen Umgang Verdis mit Erwerbsarbeitslosen: Angesichts der Tatsache, dass man in den Formularen nur seine Stamm- bzw. Bestandsdaten angeben sowie im hier überflüssigen „Sozialrechtsformular“ die Daten aus dem Widerspruchsbescheid abschreiben und im Rechtsschutzantrag noch die Intelligenzaufgabe lösen muss, dass "SR" Sozialrecht heißt und man dieses Feld sowie das Feld "Verfahren erste Instanz" anzukreuzen hat, wenn es sich – wie immer - erst um das SG handelt, ist dieser Ton unverschämt. Mit entsprechender Ironie wurde dies von mir beantwortet. Mit Schreiben vom 10.6.13 lehnte Recht und Beratung mein Rechtsschutzbegehren ab. Die Begründung zeigt eindeutig, dass nicht meine Klage zur Kenntnis genommen wurde, sondern der Widerspruchsbescheid der Rechtsstelle der Jobcenter. Die Behauptung von Recht & Beratung, dass "Gegenstand der Klage (...) ausschließlich die Höhe der Aufrechnungsrate ist," kann nicht aufrecht erhalten werden, wenn besagte Abteilung meine Klage gelesen hätte. Jene Aufrechnungsrate ist überhaupt nicht Gegenstand meiner Klage. Gegenstand der Klage ist eine nicht erstattete Betriebskostennachzahlung und die Verweigerung einer Auskunft der Leistungsabteilung, wie sie mit dem Erstattungsanspruch umgegangen ist, da ich keinen Zahlungseingang feststellen konnte. Somit ist die Feststellung von Recht und Beratung, dass die Klage „keine Erfolgsaussichten“ bietet, schlicht haltlos. Mit Schreiben v. 17.06.13 werden weitere haltlose wie fadenscheinige Ablehnungsgründe nachgereicht: So wird mir "keine ernsthafte Mitarbeit" unterstellt. Anlass für diese Behauptung ist mein ironisches Ausfüllen des hier irrelevanten "Arbeitsverhältnis" – Feldes im in meinem Fall überflüssigen Sozialrechtsformular. Dies ist vor dem Hintergrund, dass ich alle (!) erforderlichen Unterlagen eingereicht und alle erforderlichen Angaben auf den beiden Formularen – sozusagen als Strafarbeit, da ich beim Einreichen der Klage keine Zeit zum Warten auf einen Beratungstermin am gleichen Tag hatte - gemacht habe, eine Petitesse. Für Ironie wird man abgestraft.

Weiter wird angeführt, man könne „nicht davon sprechen, dass (ich) nur sehr restriktiv Rechtsschutz“ erhalte. U.a. gäbe es derzeit "fünf laufende Verfahren". Hier werden die Rechtsschutzleistungen künstlich aufgebläht, um vermeintliche Großzügigkeit zu demonstrieren, da sich diese Verfahren nur auf meine Regelsatzklage beziehen können. Diese ist in Wahrheit ein Verfahren. Es handelt sich naturgemäß bei jeder Ablehnung des Widerspruchs gegen einen neuen Fortbewilligungsbescheid immer um den gleichen Klage-Schriftsatz. Vor dem Hintergrund, dass die Gewerkschaften damals zu diesen Klagen aufriefen, ist es keine besondere Großzügigkeit Verdis mir gegenüber, sondern logische Konsequenz der öffentlichen Bekundungen der Gewerkschaften hierzu. Doch

selbst in diesem Fall fand ein adäquater Ressourceneinsatz für Regelsatzklagen nicht statt: Die Klage besteht lediglich aus zwei Seiten, in denen nur grob auf die bekannten Kritiken an den Einkommensverbrauchsstudien eingegangen wird. Für diese auch gesellschafts- und gewerkschaftspolitisch wichtige Klage wurde kein adäquater Aufwand betrieben. Dies liegt jedoch nicht an den Rechtssekretär_innen im DGB- Rechtsschutz, sondern an der DGB- Rechtspolitik, welche hierfür keinen hinreichenden Ressourceneinsatz – etwa Einkauf von spezialisiertem Sachverstand externer Rechtsanwaltskanzleien - vorsieht. Folglich kann in meinem Fall von einem großzügig gewährten Rechtsschutz keine Rede sein.

Verdi vermeintliche Großzügigkeit im Umgang mit Rechtsschutzbegehren in der Vergangenheit:

Dass verdi spärlich mit dem Rechtsschutz umgeht, hört man auch gehäuft von anderen Erwerbsarbeitslosen, gerade auch im Beratungs- und Selbsthilfebereich.

Nicht nur Rechtsschutzanliegen, sondern auch rechtliche Anfragen, bei denen es nicht immer um eine Klage ging, aus der Vergangenheit wurden nur äußerst oberflächlich behandelt:

Eine Anfrage von mir hinsichtlich einer von mir verfassten Zusatzvereinbarung bzgl. § 61 SGB II für einem Bildungsträger – und kein Klageersuchen - an die Rechtsabteilung wurde nur lapidar beantwortet: Ich bräuchte mir keine Gedanken machen, da die Datenweiterleitung von Kopfnoten, sprich sog. „Schlüsselqualifikationen“ nach § 61 SGB II „nicht so tief gehend“ sei „wie von (mir) befürchtet.“ Konkreter war die Antwort nicht und damit wertlos. Das zeigt doch, dass die Rechtsabteilung gar kein Interesse zeigte bzw. keine Ressourcen vorsah, sich tiefer mit dieser Materie zu beschäftigen. Doch wenn es um den Arbeitnehmer- und nicht Sozialrechtsdatenschutz geht, dann ist bei Verdi sofort eine gute arbeitsrechtliche Expertise und jede rechtliche Hilfestellung verfügbar, abgesehen davon, dass man in Sozialrechtsfragen wohl ungern der Beschäftigungsträgermafia oder Erwerbsarbeitslosenindustrie in die Pedale tritt, sind es doch häufig Verdi-Mitglieder, welche dort als Sozialarbeiter als Aufseher bzw. Wärter für Erwerbsarbeitslosentherapien fungieren.

Konkret lässt sich dies z.B. auch anhand der Ablehnung meines Rechtsschutzbegehrens 2012 für eine Klage auf Korrektur eines von subjektiven Werturteilen strotzenden Berichts bzw. „Zeugnis“ nach § 61 SGB II über meine Teilnahme an einer Bewerbungsbeschäftigungstherapiemaßnahme unter dem Vorwand, ein Staatsanwalt könne sich für meinen Kopierbetrug am Fotokopierer interessieren, aufzeigen: Dass ich den Kopierer des Beschäftigungstherapieträgers neben der Vervielfältigung von Bewerbungsunterlagen auch für zahlreiche Privatkopien, wovon der größte Teil jedoch aus aussagekräftigeren Bewerbungsunterlagen von Bildungsträgern bestand, welche ich den Kursteilnehmer_innen geben wollte, nutzt habe, dürfte strafrechtlich kaum interessieren. In der Rechtsauslegung von „Verdi Recht und Beratung Hamburg“ hieß es damals, dass „§ 61 SGB II –sowohl Absatz I als auch Absatz II- Auskunftspflichten der Träger von Maßnahmen gegenüber der Agentur für Arbeit (regelt)“ und „diese nicht (meine) Rechte aus dem SGB II (tangieren)“ würden. Dies ist so abenteuerlich wie rabulistisch: Die Auskünfte von Beschäftigungstherapieklitschen betreffen genau meine Person und damit auch „meine Rechte aus dem SGB II“, da alles im Rahmen des SGB II- Regelkreises geschieht. Da nach § 61 II SGB II über mich Sozialdaten in Form eines vulgärpsychologischen Berichts, bei dem der Träger meinte, § 61 II SGB II so weit auszulegen, hier Verhaltensforschung mit Zuschreibungen von konstruierten Defiziten hinsichtlich einer sog. „Grundhaltung“ (sich selbst aufgrund von längerer Ausbildung wenigstens noch als „Fachkraft“ auf halbwegs ausbildungsadäquate Jobs bewerben zu wollen) betreiben zu können, erhoben und an das Jobcenter weiter geleitet wurden, welche jetzt in meiner Sozialakte - genauer in VERBIS - festgehalten sind, tangiert dies

selbstverständlich mich und meine Rechte aus dem SGB II- nämlich meine Sozialdatenschutzrechte. Ein mit 11 Seiten begründetes Berichtigungsbegehren „tangiert (meine) Rechte aus dem SGB II“ unmittelbar.

Es kann nicht sein, dass gerade sozialdatenschutzrechtlich brisante Fragen wie die Weiterleitung von Sozialdaten nach § 61 II SGB II, der insbesondere den unbestimmten Rechtsbegriff „Verhalten“ beinhaltet, der verfassungswidrig nicht normenklar (Normenklarheit ist Verfassungsgebot) gefasst wurde, vom Verdi - Rechtsschutz ausgenommen sind.

Damit können Sozialdatenschutz- Kontroversen mit dem Jobcenter sowie mit den Trägern - die allesamt selbstverständlich Rechte der Rechtsschutz- Antragsteller_innen aus dem SGB II Rechtskreis tangieren - von erwerbsarbeitslosen Verdi-Mitgliedern im Hinblick auf deren Rechtmäßigkeit nicht mit anwaltlicher Hilfe juristisch überprüft werden, da Verdi den Rechtsschutz versagt. Eine neutrale Ablehnung des Rechtsschutzes ohne die Erwähnung von etwaigen staatsanwaltlichen Ermittlungen wird bis heute verweigert. Und jene ist für den Antrag auf Prozesskostenhilfe beim Sozialgericht erforderlich. Die willkürlich vorgenommene Abgrenzung hinsichtlich der Berührung meiner Rechte aus dem SGB II soll nur Verdis äußerst begrenzten Rechtsschutz in SGB II Fällen legitimieren.

Auch gesellschaftspolitisch ist diese Begrenzung Ihres SGB II Rechtsschutzes vor dem Hintergrund, dass (zuvorderst bei Minderheiten wie) bei Erwerbsarbeitslosen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung de facto beinahe abgeschafft wird, für eine Gewerkschaft skandalös. Denn der nicht normenklar gefasste Begriff „Verhalten“ lässt eine nahezu unbegrenzte Datensammlung zu, da, weit ausgelegt, nahezu jedes Verhalten in Bezug auf Erwerbsfähigkeit relevant sein könnte.

Und so dürfen Träger dann Verhaltensforschung über Einstellungen und Haltungen betreiben. Bei strittigen Datensammlungen von Arbeitgebern bei den erwerbstätigen Verdi-Mitgliedern, welche auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung tangieren, wird hingegen ganz schnell Rechtsschutz gewährt – und dies öffentlich skandalisiert (was selbstredend auch richtig ist).

Geschützt wird mit diesem Vorgehen in Bezug auf erwerbsarbeitslose Verdi- Mitglieder aus dem SGB II die ausufernde Datensammlung der Jobcenter sowie die Beurteilungspraxis der Träger. Vielleicht sollte Verdi mal die Beurteilungspraxis der Träger ohne Rücksichtnahme auf etwaige Verdi- Beschäftigte dort skandalisieren. Gerade, wenn Betroffene von Sozialgerichten darauf verwiesen werden, auf dem sozialrechtlichen Klageverfahren gegen die Träger und nicht gegen die Jobcenter vorgehen zu müssen, ist der Willkür der Trägerbeurteilungen nach § 61 II SGB II Tür und Tor geöffnet, wenn kein Rechtsschutz – und damit keine anwaltliche Hilfe- erfolgen kann.

In der Begründung für die Ablehnung des Verdi – Rechtsschutzes heißt es, „erst aufgrund einer Sanktionsentscheidung, die durch Bescheid gegen Sie erlassen wurde, greift der verdi – Rechtsschutz ein.“

Wenn das Jobcenter in meinem Fall – offenbar wohlweislich - nicht sanktioniert hat, so liegen die Gründe offensichtlich darin, dass nach Möglichkeit verhindert werden soll, diese Beurteilungspraxis des Trägers einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen, damit die Datensammlung künftig in anderen Fällen weitergehen kann. Jene 11 seitige Gegendarstellung von mir, habe jene Kollegin aus der Abteilung „Recht und Beratung“- die gleiche, die auch meinen jetzigen „Leistungsverrechnungsfall“ abgelehnt hat - „noch nie gesehen“, wie sie mir am Telefon mitteilte – was wollte sie mir damit eigentlich sagen??- , Gut, dass jene verdi- Kollegin auch mal eine 11 seitige Gegendarstellung gesehen hat. Jene ausführliche Begründung könnte dafür sprechen, dass die Ansicht des Trägers im Bericht zumindest begründet angezweifelt werden kann, denkt sich offenbar das Jobcenter, abgesehen davon, dass es diese Angelegenheit schlicht vom Schreibtisch haben wollte. -

Doch selbst wenn ich nicht sanktioniert wurde, bleiben die fehlerhaften Sozialdaten - die

von subjektiven Werturteilen geprägte Beurteilung – und somit dieses Stigma in meiner VERBIS- Akte erhalten.

Zu meinen aktuellen Rechtsschutzbegehren

Im vorliegenden Fall der Ablehnung der simplen Leistungsverrechnungsklage wurde ich von genau jener oben erwähnten Kollegin aus „Recht und Beratung“ des Weiteren darüber belehrt, wie streng der ehrenamtliche Revisions - und Kontrollausschuss den sparsamen Umgang mit Finanzmitteln des Rechtsschutzes überprüfe. Angesichts der Tatsache, dass ich auch in diesem Fall den Widerspruch rechtlich korrekt verfasst habe und darüber hinaus hier sogar schon eine komplette Klageschrift eingereicht habe, ist der Verweis auf knappe finanzielle Ressourcen lächerlich. Hier fallen noch nicht mal Kosten für den Klageschriftsatz an. Am 20.6.13 legte ich Beschwerde bei der Verdi-Rechtsschutzabteilung, ebenfalls Verdi-Hamburg, ein. Erst diese Abteilung ging ernsthaft auf meine (Leistungsverrechnungs-) Klage ein und teilte mir am 24.6.13 mit, dass ich „vorerst Rechtsschutz erhalten“ würde.

Gleichzeitig wurde mir der Rechtsschutz für meine Regelsatzklage entzogen.

Begründung:

„Die Höhe des Regelsatzes ist u.E. nicht verfassungswidrig und kann nicht mit Erfolg beanstandet werden.“

Und nach einer (auch...) diesbezüglichen Beschwerde bei der verdi – Bundesverwaltung lautet deren Antwort: „Die Ablehnung der Durchführung eines sozialgerichtlichen Rechtsstreits über die aktuelle Höhe der SGB II Regelleistung ist richtig, denn eine solche Klage hat keine Aussicht auf Erfolg. Die von den Gewerkschaften unterstützten Musterklagen reichen für die Klärung dieser Rechtsfrage aus. Weitere gewerkschaftliche Leistungen werden wir nicht einsetzen.“

Hier stellt sich die Frage, welche Musterklagen von den Gewerkschaften denn überhaupt unterstützt werden??

Offenbar macht sich die verdi die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts zu eigen. Zwar mögen die Erfolgsaussichten nicht zuletzt aufgrund des skandalösen BSG – Entscheids zur Verfassungskonformität der Regelsätze etwas gesunken sein, doch das Verdi nicht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vorlagebeschluss des Berliner Sozialgerichts abwartet, ist schon skandalös. Angesichts der gesellschaftspolitischen Bedeutung auch für nicht erwerbsarbeitslose Gewerkschaftsmitglieder sowie selbst der gewerkschaftseigenen DGB- Empfehlungen, Regelsatzklagen einzureichen, hätte Verdi - Hamburg das Verfahren bis zu jener BverfG - Entscheidung fortführen müssen. Somit entlarven sich jene öffentlichen Bekundungen der Gewerkschaften zur Höhe des Regelsatzes als PR, als Sonntagsreden, ohne dass auch juristisch mitgeholfen wird, diesen skandalösen Zustand abzustellen.

Am 26.06.13 beehrte ich erneut Rechtsschutz für eine Klage auf Aushändigung eines Komplettausdrucks der elektronischen Vermittlungsakte

Mit Schreiben v. 01.07.13 wird mein Rechtsschutzantrag für diese Klage unter Berufung auf **1)** einen angeblichen Verstoß gegen die Rechtsschutzrichtlinie und **2)** „keinerlei Erfolgsaussichten“ abgelehnt.

Ad 1)

Im Schreiben des Kollegen heißt es: „Rechtsvertretung und Kostenübernahme gewähren wir grundsätzlich nur auf vorherigen Antrag. Sie haben hier aber bereits selbst ein Widerspruchsverfahren geführt und Klage eingereicht...“

Dabei ist unklar, was in der Rechtsschutzrichtlinie unter „Verfahren“ verstanden wird. Unter dem Begriff „Verfahren“ in der verdi – Rechtsschutzrichtlinie (im allgemeinen Text sowie auch unter Punkt 3.1.) lässt sich schlicht erst eine Klage verstehen.

Im Fall meiner Klage auf einen Komplettausdruck habe ich zwar Frist während Klage beim

Sozialgericht eingereicht, allerdings ohne Begründung. Jene Begründung hätte ich dem Rechtsschutz überlassen.

In diesem Fall kann sich die Rechtsschutzabteilung auch nicht etwa darauf berufen, dass ich etwa durch eine juristisch unzutreffende Begründung meiner Klage diese zunichte gemacht hätte. Zudem sind Verdi durch mein Fristen währendes Einreichen der Klage auch keine Kosten entstanden. In der Rechtsschutzrichtlinie heißt es: „Der Antrag auf Rechtsschutz hat rechtzeitig (...) vor Entstehung von Kosten zu erfolgen.“ Nun entstehen beim Sozialgericht keine Gerichtskosten, so dass der verdi – Rechtsschutz für diese auch nicht aufkommen muss. Auch nicht für die Kosten des Anwalts der Rechtsstelle für die Jobcenter. Zudem will jener Kollege im Ablehnungsschreiben selbst schon das Verfassen von letzten Widersprüchen vor den Klagen unter „Verfahren“ subsumiert sehen und mir daraus folgernd den Rechtsschutz versagen. Doch dies ergibt sich nicht aus der Rechtsschutzrichtlinie.

Und interessant ist zu erwähnen, dass mir in Bezug auf diese Klage auch kein Beratungsgespräch angeboten wurde.

Im Gegenteil sind die Einwände jenes Kollegen selbst gegenüber meinem bereits abgeschlossenen Widerspruchsverfahren auch vor dem Hintergrund, dass mich die Kollegin aus Recht und Beratung verdi Hamburg, in meinem simplen „Leistungsverrechnungsfall“ darüber belehrte, wie streng der ehrenamtliche Revisions- und Kontrollausschuss den sparsamen Umgang mit Finanzmitteln des Rechtsschutzes überprüfe, äußerst fragwürdig.

Weshalb wird hier plötzlich nicht mehr anerkannt, wenn Rechtsschutzsuchende schon die Widersprüche vor den Klagen rechtlich korrekt – dies verhält sich in meinem Fall so – abgeschlossen und so auch zu jener eingeforderten Sparsamkeit beigetragen haben, so dass Verdi Recht und Beratung Hamburg – wie jene Abteilung mich ja ausführlich belehrte,„(...) haushälterisch und verantwortungsbewusst mit (Verdi-) Mitteln (umgehen)...“ konnte?

Mal werden bereits erfolgte Widersprüche sowie das Einreichen von Klagen sogar mit schon fertiger Begründung akzeptiert, mal nicht. Es entsteht der Eindruck, dass hier willkürlich entschieden wird.

Im „Leistungsverrechnungsfall“ wurde mir jetzt doch auch Rechtsschutz gewährt, obwohl, wie beschrieben, ich bereits eine komplette Klage mit Begründung beim Sozialgericht eingereicht habe. Da wurde weder der bereits erfolgte Widerspruch noch jene fertige Klage moniert.

Und im Beratungsgespräch zu meiner Regelsatzklage 2010 wurde mir sogar angeraten, ich sollte schon mal prophylaktisch Klage einreichen, um die Fristen zu wahren. Die Begründung würde dann vom DGB – Rechtsschutz erfolgen. Und mein bereits abgeschlossener Widerspruch wurde überhaupt nicht moniert. Nebenbei: Ich musste damals beim Einreichen meiner Regelsatz-Klage weder einen Rechtsschutzantrag unterzeichnen noch jenes gelbe Sozialrechtsformular ausfüllen. Letzteres, weil auch hier der Widerspruch schon von mir verfasst wurde. Vielleicht hatte jener verdi - Mitarbeiter den Rechtsschutzantrag in der Checkliste vergessen. Oder wird das nach Gusto gemacht??? Dürfte sich mit den Verdi - Rechtsschutzrichtlinien nicht vertragen. Und da der DGB- Rechtsschutz auch den Schriftsatz des zweiten vor einer Klage einzulegenden Widerspruchs nicht mehr verfassen musste, konnte Verdi Hamburg schon wieder Kosten einsparen. Denn in all meinen Fällen habe ich schon selbst kostenbewusst mitgedacht.

Auch jene für die Prozesse relevanten Unterlagen habe ich in jedem Fall immer schon selbst kopiert. Statt sich beispielsweise auch in einem weiteren Fall – Auslegung einer Prüfungsordnung bei einem Bildungsträger- über bereits von mir trotz meines geringen Einkommens mitgebrachte sämtliche relevante Kopien jener Prüfungsordnung zu freuen –

Stichwort Kosteneinsparung - wurde ich in jenem mittlerweile abgeschlossenen Fall eher auf folgende Weise Vorurteils beladen paternalistisch behandelt: „Ja, ja, Sie meinen immer, das seien die richtigen Unterlagen.“ Es wird halt Erwerbsarbeitslosen nichts zugetraut. In dem „Prüfungsordnungsfall“ musste schließlich die Rechtssekretärin - oder welche Funktion sie auch immer inne hat, mir Recht geben: Es waren die richtigen Unterlagen. Es musste mir ex post von Verdi Hamburg schon des Öfteren Recht gegeben werden. Hier kam es nicht zum Prozess, da der Bildungsträger einlenkte.

Ad 2) Mögliche Einwände antizipierend sei gesagt, dass mir auch im Ablehnungsbescheid der Teamleitung des Jobcenters kein Modus der Akteneinsicht, welcher der Studienmöglichkeit eines Komplettausdrucks gleich kommt, angeboten wurde. Dabei bestehe ich auf einer vom persönlichen Ansprechpartner nicht moderierten kompletten Akteneinsicht. Juristisch berufe ich mich u. a. auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, worauf sich mein begründeter Widerspruch bezieht. Die Klage wird von mir in jedem Fall – quer durch alle Instanzen - geführt. Hinsichtlich der Erfolgsaussichten seien hier mögliche Einwände antizipiert, dass sogar das Bundessozialgericht in Bezug auf Offenlegung von Akten schon progressiv Recht sprach. Dabei ist datenschutzrechtlich keinesfalls nur die Berufung auf §§ 25 / 83 des SGB X möglich wie die Ablehnungsbescheide von Teamleitung und Rechtsstelle suggerieren, worauf sich inhaltlich ausschließlich die Ablehnung des Kollegen berief.

Gegen jene inkonsistente Auslegung der Rechtsschutzrichtlinie in meinen Rechtsschutzantragsfällen und jene materielle Begründung der Ablehnung des Rechtsschutzes für meine Klage auf Aushändigung des Komplettausdrucks meiner elektronischen Vermittlungsakte habe ich ebenfalls bei der Verdi- Bundesverwaltung Beschwerde eingelegt.

Hierzu heißt es in der Antwort vom 13.07.13 per Odre de Mufti: „ Zu den weiteren Punkten Ihrer Beschwerde werden sich weder die Kollegin xy noch ich äußern.“

Die Verdi Bundesverwaltung, Ressort 2 Bereich Recht/Rechtspolitik weigert sich als letzte (?) Beschwerdeinstanz in Sachen Ablehnung des Rechtsschutzes zu fungieren.

Rechtspolitik: Ressourceneinsatz bei DGB Rechtsschutz- Regelsatzklagen

In der Regelsatzklage in meinem Fall wird seitens des DGB Rechtsschutzes mit Standard-Textversatzstücken argumentiert. Es handelt es sich um einen Standard-Schriftsatz, in dem nicht auf meine individuelle Situation eingegangen wird. Somit ist diese Klage weder Regelsatzklage - noch Verfassungsklagefest, vgl. etwa den mindestens 23 seitigen Regelsatzklageentwurf auf elo – forum.de. Zwar geht es hier noch? nicht um eine Verfassungsklage, doch vielleicht hätte man die Klage so verfassen können, dass daraus eine entstehen kann. Zuviel Aufwand?...

Eigentlich hatte ich mir erhofft, dass hinsichtlich der Regelsatz-Klagen die Expertise aller bundesweiten DGB –Rechtsschutz- Büros genutzt wird, um auch für eine Verfassungsklage beim BVerfG gerüstet zu sein. Davon ausgehend, dass ich nicht das einzige erwerbsarbeitslose Gewerkschaftsmitglied mit Hartz4 – Infektion bin, dürfte es auch gesellschaftspolitisch wie juristisch geboten sein, besser noch weitere Klagen als Vorlagebeschlüsse für das BVerfG anzustrengen. So wäre auch die Klageerzwingung in Hamburg wie bundesweit vor dem Sozialgerichten angeraten gewesen, auch wenn das Hamburger Sozialgericht die Ruhendstellung nahelegt, weil es dazu nicht selber tätig werden will....So bleibt nur eine einzige Vorlage des SG Berlin, welche das BVerfG weniger beeindruckt, als wenn es Vorlagen von vielen Sozialgerichten geben würde. Somit kann sich das BVerfG auf die Minderheitsmeinung eines Sozialgerichts zurückziehen und die Regelsatzhöhe leichter für verfassungskonform erklären.

Statt Ressourcen für eine Klage (auch) vor dem Hamburger Sozialgericht freizusetzen, wurde mir suggeriert, ich möge mit der Ruhendstellung des Verfahrens einverstanden sein. Aus juristischer Unkenntnis habe ich dem zugestimmt.

Auch die schon Anfang (!) 2012 mir zugesandte Einverständniserklärung des DGB Rechtsschutzes mit der Option, dass ich „mit dem Widerspruchsbescheid der Gegenseite einverstanden“ (z.B. Zeichen 00239-12) bin, mutet merkwürdig an.

Da hatte das BSG die Regelsätze noch nicht für verfassungskonform erklärt. (Soziale Sicherheit, H. 2/13), abgesehen davon, dass hier die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts relevant ist.

Die Höhe des Regelsatzes und die Lohnhöhe im Niedriglohnsektor hängen zusammen. Hartz4 setzt doch vor allem auch die vom DGB vertretene Arbeitnehmerschaft unter Druck! Daraus folgt, dass sich gewerkschaftspolitisch sicherlich eigene Klagen vor den Sozialgerichten gelohnt hätten. Genauer eine rechtspolitische Entscheidung, hier für Regelsatz-Klagen mehr Ressourcen (alle DGB – Rechtsschutzbüros oder Rückgriff auf hierauf spezialisierte externe Rechtsanwaltskanzleien) einzusetzen.

Dass meine Klage vom DGB-Rechtsschutz nur halbherzig verfolgt wurde, erkennt man noch zusätzlich an Sätzen in seinen Schreiben (z.B. v. 02.04.13): „Wie Sie dem Widerspruchsbescheid entnehmen können, wurde Ihr Begehren erneut abgelehnt.“ Wozu dieser Satz? Klingt, als solle mir gegenüber die Aussichtslosigkeit des Verfahrens suggeriert werden - und der DGB- Rechtsschutz hat auch keinen Bock mehr. Dabei ist es evident und ihm selbstverständlich klar, dass das Jobcenter ohne Gerichtsbeschluss bzw. positive Änderung durch den Gesetzgeber meine Widersprüche bzgl. der Regelsatzhöhe ablehnen muss, da die Jobcenter nicht die Regelsatzhöhe festlegen können.

Auch zu diesem Punkt meiner Kritik an der Rechtspolitik – Ressourceneinsatz bei Regelsatzklagen – der Gewerkschaften in meiner Beschwerde schweigt die Verdi-Bundesverwaltung, Abteilung Recht/Rechtspolitik: Es ist der weitere Punkt, zu dem sich wie es im Antwortschreiben heißt, „nicht geäußert“ wird.

Fragen/Kritik/Anregungen unter Herold_karsten@web.de, Mitglied der LAG Arbeit u. Armut